

wie gar keine Aufforderung. Wollte man dies nicht voraussetzen, so könnte man es schon für genügend erachten, wenn eine solche nur ganz undeutlich, nur leise, nur halblaut oder heimlich ausgesprochen würde. Es wird daher vorauszusetzen sein, daß die Aufforderung deutlich ausgesprochen, aber auch wirklich an diejenigen gerichtet worden ist, auf welche man geschossen hat. Wie wenig aber dieses erwiesen worden ist und feststeht, dafür will ich ein einziges Beispiel anführen. Mehrere Zeugen behaupten, daß Aeußerungen, welche der Oberstleutnant v. Süßmilch gethan hat und welche als Aufforderung gelten können, an eine Menschenmasse gerichtet worden sind, welche im Begriffe gewesen ist, von ihrer Arbeit heimkehrend, in die hinter den Soldaten befindliche Gasse einzulenken. Sie wollen versichern, daß diese Menschenmasse hierauf sich zerstreut habe. Wie könnte nun eine Aufforderung an diese für gleichbedeutend gehalten werden mit der Aufforderung, welche an die viel entferntere, in anderer Richtung stehende Menschenmasse gerichtet werden mußte, gegen die eben die tödtlichen Waffen gerichtet worden sind? Als der Oberstleutnant v. Süßmilch auf dem Platze erschienen und mit seinen Truppen vorgerückt war, hat sich, wie selbst im Commissionsberichte enthalten ist, die vor ihm befindliche Menschenmasse entfernt. Er mußte hierin eine Lehre finden, daß das bloß drohende Marschiren schon ausreicht, um die Menschenmasse zu zerstreuen. Hatte dieses Mittel bereits Wirksamkeit geäußert, so muß man fragen, warum von ihm sogleich der Sprung bis auf's Aeußerste, bis zum Schießen, gemacht worden ist, man muß fragen, wie es komme, daß, wenn wirklich noch aus der in weiter Entfernung stehenden Menschenmenge einzelne Trupps hervorgingen, diese Waffen nicht auf diese dem Militair zunächst erkennbaren, ihnen näher stehenden Menschen gerichtet worden sind, von denen er Insulten befürchten können, sondern mit hoch gehaltenen! Gewehren auf die höher und entfernter stehende Menschenmasse! Uebrigens ist auch hierbei gänzlich übersehen worden, daß die Steine, mit denen der Oberstleutnant v. Süßmilch Truppen geworfen worden sein sollen, selbst nach demjenigen Maaßstabe, welchen die Regierung zum Beweise als ausreichend erachtet, aus der Menschenmasse auf das Militair gerichtet worden sind, in welche gefeuert worden ist. Die Entfernung von jenem Punkte bis zu dem Punkte, wo das Militair stand, ist eine so große, daß es fast wie eine Peinigung der Natur und physischen Möglichkeit aussieht, wenn man behaupten will, das Militair sei von Steinen, welche von dort her geworfen, getroffen worden. Dies widerlegt obige Behauptung. Ist aber anzunehmen, daß von dort aus das Militair nicht insultirt worden ist, und ist ihm thätlich kein Widerstand entgegengesetzt worden, so scheint auch in dieser Hinsicht das Feuern nicht gerechtfertigt. Der Oberstleutnant v. Süßmilch hat selbst nicht behauptet, daß er, nachdem er von seinem anfänglichen Vorwärtsgen wieder zurückgegangen ist in die Position vor dem Hôtel de Prusse, alsdann noch eine Aufforderung an die Menschenmasse zum Fortgehen erlassen habe. Höchst auffällig muß es daher erscheinen, daß dies als gewiß angenommen worden ist, gestützt auf Aussagen einiger andern Militairs;

daß eine Thatsache als feststehend angenommen worden ist, welche derjenige, dem sie zu wesentlicher Entschuldigung dienen würde, selbst gar nicht behauptet hat. Auch steht der Behauptung einer besondern Gefahr der Umstand entgegen, daß, wenn selbst damals, wie zwar aus der großen Entfernung der Menschenmasse kaum noch möglich zu sein scheint, noch ernstliche Gefahr für das Hôtel de Prusse oder das vor ihm stehende Militair vorhanden gewesen wäre, gewiß nicht der Oberstleutnant v. Süßmilch eine Truppe abgesendet und so seine vor dem Hôtel de Prusse versammelte Kraft geschwächt haben würde, bloß der von der Polizei vorzunehmenden Arreturen wegen. v. Süßmilch wenigstens konnte zu jenem vor dem des Schießens nicht sehr entfernten Zeitpunkte nicht an eine drohende Gefahr glauben. Hierbei kann ich nicht umhin, zu sagen, daß, was die Deputation S. 241 anführt, die Zeugenaussagen nämlich, daß einer Aufforderung geantwortet worden wäre: „Bange machen gilt nicht, es wird mit Mondschein geschossen“ auch hier große Ungewißheit darüber obwaltet, ob diese Worte wirklich vor dem Schießen gesprochen worden sind, oder nicht vielmehr erst, nachdem geschossen worden ist, ausgerufen wurden. Ueber allen diesen Umständen schwebt große Ungewißheit. Sie werden aber nicht verkennen, daß in ihnen allerdings ausreichende Gründe liegen, um nähere Erforschung und Einleitung einer Criminaluntersuchung zu veranlassen. Durch ihren Versuch der Rechtfertigung des Verfahrens des Leutnants Bollborn ist die Deputation in ein eignes Mißgeschick und Verwirrung gerathen. Die Deputation versucht es, ihn in einem Augenblicke aus dem Gesichtspunkte der Nothwehr, welche er selbst vorgiebt, zu vertheidigen, im andern aber bezieht sie sich wieder auf die Ordonnanz und auf §. 14 des zweiten Theils derselben. Da es den Grund, auf welchen Bollborn sich selbst bezogen, nicht ausreichend findet, geht das Deputationsgutachten auf einen ganz andern über. Aber, meine Herren, §. 14 des zweiten Theils der Ordonnanz, worin selbst für den Fall einer Insulte dem Soldaten erlaubt wird, sich seiner Waffen zu bedienen, ist eine Ausnahmebestimmung vom allgemeinen Rechte, und nach feststehenden Grundsätzen der Interpretationslehre müssen solche Bestimmungen auf das engste und strengste ausgelegt werden. Es kann also darin nicht gefunden werden, daß die ganze Straf- und vollziehende Gewalt auf den Soldaten selbst übertragen worden sei, es kann nur so viel darin gefunden werden, daß der Soldat sich seiner Waffen bedienen, und den, der ihn insultirt, mit Waffengewalt der competenten Behörde überliefern solle; und wenn vorhin der Herr Kriegsminister es zu rechtfertigen suchte, daß der Soldat denjenigen, der ihm eine Ohrfeige giebt, niederschiesse, so will ich wegen dieser Behauptung nicht lange mit ihm rechten, aber nach meiner vollsten Ueberzeugung würde ein solcher Soldat, möge der Herr Minister ihn auch einen tüchtigen Soldaten nennen, vor dem Gesetze und nach dem Rechte ein Verbrecher sein. Es dürfen aber auch ferner die Gesetze, wenn sie sonst zweifelhaft sind und einer Interpretation bedürfen, nicht so ausgelegt werden, daß sie gegen die Moral und Religion verstoßen. Das wäre aber der Sinn, der in jene Bestimmung der